



► **Nr. VO/2013/00760**  
**öffentlich**

**Lübeck, 08.08.2013**

## Bericht

**Bereiche:**  
**5.660 - Stadtgrün und Verkehr**

**Bearbeitung:** Dieter Schmedt (E-Mail: Telefon: 6635)

### **Mitteilung einer Eilentscheidung über die vergleichsweise Beendigung eines Rechtsstreits betr. den Neubau der Gehwegbrücke über die Obertrave (5.660)**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
28.08.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Kenntnisnahme
16.09.2013	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.09.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.09.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

**Anlass:**  
Eilentscheidung des Bürgermeisters

#### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 - Bereich Recht  
Ergebnis: Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

- Ja  
 Nein  
Durch die Beendigung des Rechtsstreits  
entstehen keine Betroffenheiten für Kinder  
und Jugendliche.

Die Maßnahme ist:

- Neu  
 Freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja (ist in der Anlage 1 der ursprünglichen  
Beschlussvorlage VO/2013/00614 enthalten)

**Bericht:**  
Siehe Rückseite

**Bericht:**

Zur Annahme eines Vergleichsvorschlags sind als empfehlende Gremien der Bauausschuss, der Hauptausschuss und als beschließendes Gremium die Bürgerschaft einzubeziehen. In der Verhandlung des Vergleichs mit der Fa. HC Hagemann GmbH & Co KG. wurde für die Hansestadt Lübeck ein einseitiges Einspruchsrecht ausbedungen, um die politischen Gremien angemessen beteiligen zu können.

Unter dem Aspekt einer kurzfristigen Beilegung des Rechtsstreits und damit verbundenen Zahlung der Vergleichssumme wurde der von der Klägerin vorgeschlagene Betrag um 25.000 EUR reduziert. Im Gegenzug wurde die einseitige Einspruchsfrist der Hansestadt Lübeck zu dem Vergleich auf den 30.06.2013 befristet.

Die nächste Bürgerschaftssitzung am 20.06.2013 war eine konstituierende Sitzung. Damit war die nächste Bürgerschaftssitzung zur Beschlussfassung erst am 29.08.2013 zu erreichen und damit nach der Einspruchsfrist.

Deswegen wurde mit der Empfehlung des Bauausschusses vom 17.06.2013 um eine Eilentscheidung des Bürgermeisters gebeten. Der Hauptausschuss am 18.06.2013 war abgesagt worden und konnte daher nicht erreicht werden.

**Anlagen :**

- Beschlussvorlage VO/2013/00614 mit allen Anlagen
- Anordnung der Eilentscheidung vom 25.07.2013

Senator/in F. - P. Boden

Fachbereich 5 – Planen und Bauen  
Bereich 5.660 – Stadtgrün und Verkehr  
Az.: 660.4

Lübeck,	19.06.2013
Sachbearbeiter:	Herr Schmedt
Tel.:	66 35

Herrn Bürgermeister Bernd Saxe

über  
Kanzlei des Bürgermeisters

### Anordnung einer Eilentscheidung

Gegenstand: Vergleichsweise Beendigung eines Rechtsstreits betr. den Neubau der Gehwegbrücke über die Obertrave

Hiermit wird gemäß § 65 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein folgende Eilentscheidung beantragt:

Beschlussvorschlag: Dem im Rechtsstreit zwischen der Fa. HC Hagemann GmbH & Co KG. und der Hansestadt Lübeck vor dem Landgericht Lübeck am 29.05.2013 geschlossenen Vergleich (Anlage 2) wird zugestimmt.

Begründung: siehe Rückseite (für die Eilentscheidung) / Anlagen (für den eigentlichen Gegenstand)

Bauausschuss: Zum Beschluss empfohlen in der Sitzung am 17.06.2013



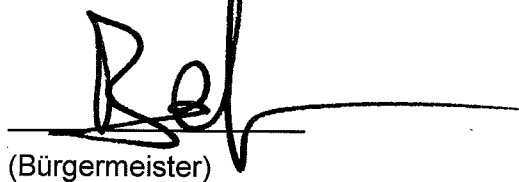
Franz-Peter Boden  
Bausenator

---

Der Bürgermeister  
der Hansestadt Lübeck

Hiermit ordne ich die vorstehende Eilentscheidung an. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung sind der Bürgerschaft in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

Lübeck, den 27.6.13



(Bürgermeister)

bitte wenden

### **Begründung der Eilentscheidung:**

Zur Annahme eines Vergleichsvorschlags sind als empfehlende Gremien der Bauausschuss, der Hauptausschuss und als beschließendes Gremium die Bürgerschaft einzubeziehen. In der Verhandlung des Vergleichs mit der Fa. HC Hagemann GmbH & Co KG. wurde für die Hansestadt Lübeck ein einseitiges Einspruchsrecht ausbedungen, um die politischen Gremien angemessen beteiligen zu können.

Unter dem Aspekt einer kurzfristigen Beilegung des Rechtsstreits und damit verbundenen Zahlung der Vergleichssumme wurde der von der Klägerin vorgeschlagene Betrag um 25.000 EUR reduziert. Im Gegenzug wurde die einseitige Einspruchsfrist der Hansestadt Lübeck zu dem Vergleich auf den 30.06.2013 befristet.

Die nächste Bürgerschaftssitzung am 20.06.2013 wird eine konstituierende Sitzung sein. Damit ist die nächste erreichbare Bürgerschaftssitzung zur Beschlussfassung erst am 29.08.2013 und damit nach der Einspruchsfrist.

Deswegen wird mit der Empfehlung des Bauausschusses um eine Eilentscheidung des Bürgermeisters gebeten.

## AMTSINFORMATIONSSYSTEM

## Vorlage - VO/2013/00614

<b>Betreff:</b>	Vergleichsweise Beendigung eines Rechtsstreits betr. den Neubau der Gehwegbrücke über die Obertrave (5.660)	<b>Anlagen:</b>	
<b>Status:</b>	nichtöffentlich (Vorlage freigegeben)	<b>Vorlage-Art:</b>	Beschlussvorlage nichtöffentlich
<b>Federführend:</b>	5.660 - Stadtgrün und Verkehr	<b>Bearbeiter:</b>	Schmedt, Dieter
<b>Beratungsfolge:</b>	Senat		
	12.06.2013 17. Sitzung des Senats		zur Senatsberatung
	Bauausschuss		unverändert beschlossen
	17.06.2013 Sitzung des Bauausschusses		zur Vorberatung
	Hauptausschuss		unverändert beschlossen
			zur Vorberatung

**Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen Vergleich Obertrave**  
**Anlage 2 - Gerichtsbeschluss zum Vergleich Obertrave**  
**Anlage 3 - Stellungnahme Anwalt Vergleich Obertrave**

## Beschlussvorschlag/Anlaß/Antrag:

Dem im Rechtsstreit zwischen der Fa. HC Hagemann GmbH & Co KG. und der Hansestadt Lübeck vor dem Landgericht Lübeck am 29.05.2013 geschlossenen Vergleich (Anlage 2) wird zugestimmt.

## Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:		1.300 Bereich Recht
Ergebnis:		keine rechtlichen Bedenken
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	<input type="checkbox"/>	ja
Begründung:	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
		durch die Beendigung des Rechtsstreits entstehen keine Betroffenheiten für Kinder und Jugendliche.
Die Maßnahme ist:	<input checked="" type="checkbox"/>	neu
	<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
	<input type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:
Behandlung im nichtöffentlichen Teil nach § 35 GO SH	<input checked="" type="checkbox"/>	ja
Begründung:	<input type="checkbox"/>	nein
		die Öffentlichkeit ist bei der Beratung über Vorlagen auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.
Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/>	ja (Anlage 1)

## Begründung:

siehe Folgeseiten

## 1. Zum Verfahrensgang

Es ist beabsichtigt, nach der Gremienbeteiligung die Entscheidung als Eilentscheidung durch den Bürgermeister treffen zu lassen

## 2. Hintergrund und Prozessverlauf im Rechtsstreit Hagemann vs Hansestadt Lübeck

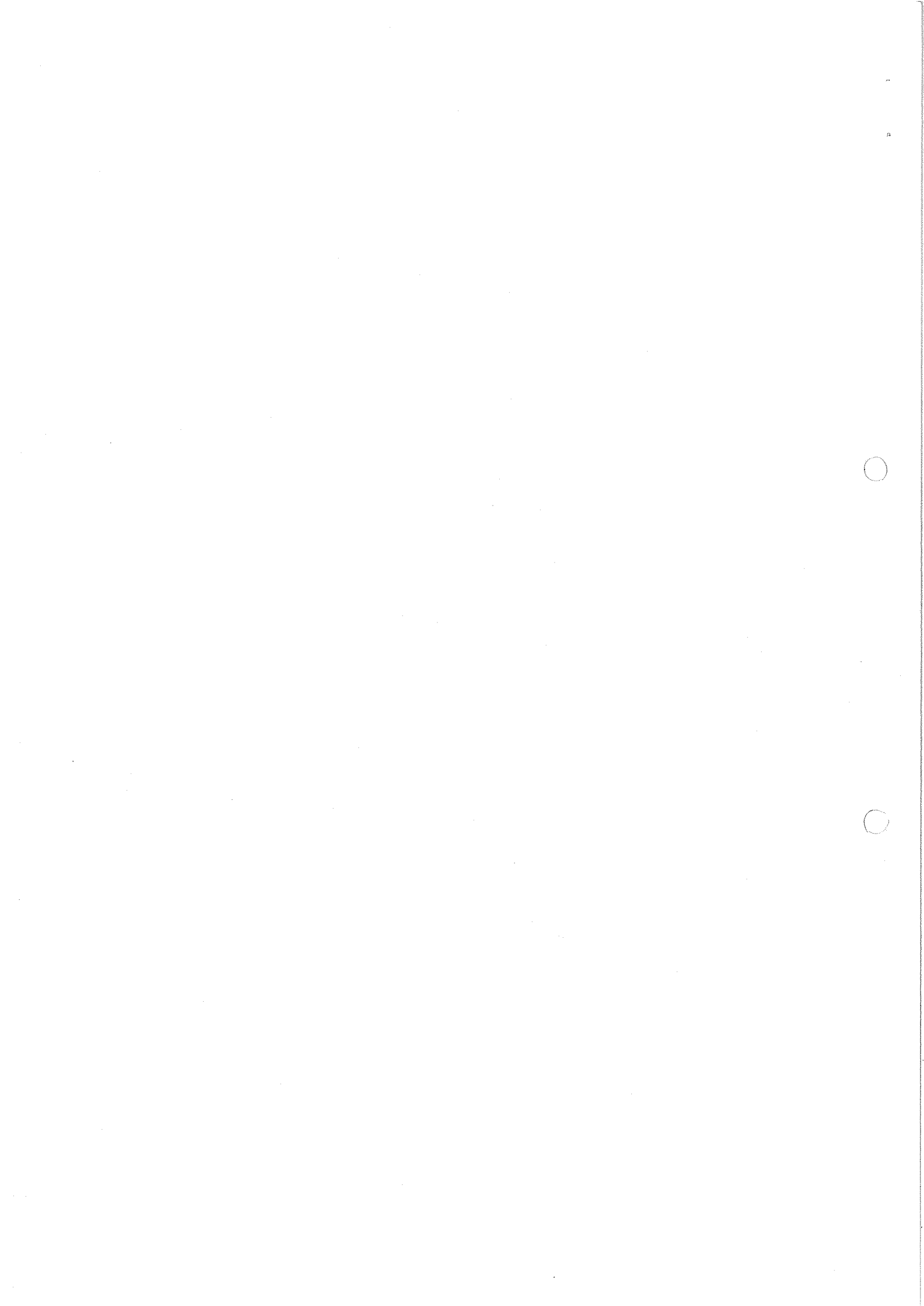
Mit Schreiben vom 07.12.2005 erhielt die Fa. HC Hagemann GmbH & Co KG. den Zuschlag zum Neubau der Gehwegbrücke über die Obertrave.

Am 21.12.2006 fand die Abnahme der Brücke statt, nachdem zu diesem Termin der Bau zum größten Teil abgeschlossen war, und die Brücke wurde vorläufig für den Verkehr freigegeben. Es fehlten allerdings noch einige wesentliche Bestandteile, die durch den Auftragnehmer noch zu erbringen waren, u. a. die Fahrbahnbeschichtung, die aus Witterungsgründen erst im folgenden Frühjahr erfolgen konnte.

Am 06.02.2007 stellte die Fa. HC Hagemann GmbH & Co KG. eine Schlussrechnung in Höhe von 1.185.022,12 EUR, obwohl die Leistung noch nicht vollständig erbracht war.

Die Hansestadt Lübeck kürzte die Rechnung aufgrund der noch fehlenden Leistungen. Des Weiteren enthielt die Schlussrechnung Leistungen, für deren Zahlung sich die Hansestadt Lübeck nicht in der Pflicht sah, da diese bereits durch den Vertrag abgegolten waren.

Im Frühjahr 2007 erfolgte die Fertigstellung der Brücke. Als Endpreis ermittelte die Hansestadt Lübeck eine Schlusszahlung in Höhe von 877.588,20 EUR. Dieser Betrag ist der Fa. HC Hagemann GmbH & Co KG. in mehreren Teilbeträgen bis zum 26.06.2007 ausgezahlt worden.





► Nr. VO/2013/00614  
nichtöffentlich

Lübeck, 03.06.2013

**Vorlage**  
- nicht für die Öffentlichkeit -

Bereiche:  
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Dieter Schmedt (E-Mail: Telefon: 6635)

**Vergleichsweise Beendigung eines Rechtsstreits betr. den Neubau der Gehwegbrücke über die Obertrave (5.660)**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.06.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.06.2013	Bauausschuss	Nichtöffentlich	zur Vorberatung
<del>18.06.2013</del>	<del>Hauptausschuss</del>	<del>Nichtöffentlich</del>	<del>zur Vorberatung</del>

*mit Mail v. S.6.13 abgesagt*

**Beschlussvorschlag:**

Dem im Rechtsstreit zwischen der Fa. HC Hagemann GmbH & Co KG. und der Hansestadt Lübeck vor dem Landgericht Lübeck am 29.05.2013 geschlossenen Vergleich (Anlage 2) wird zugestimmt.

**Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

1.300 Bereich Recht

Ergebnis:

keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

ja  
 nein

Begründung:

durch die Beendigung des Rechtsstreits entstehen keine Betroffenheiten für Kinder und Jugendliche.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Behandlung im nichtöffentlichen Teil nach § 35 GO SH

ja

Begründung:

nein  
die Öffentlichkeit ist bei der Beratung über Vorlagen auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern.

Finanzielle Auswirkungen:

ja (Anlage 1)

**Begründung:**

siehe Folgeseiten

## **1. Zum Verfahrensgang**

Es ist beabsichtigt, nach der Gremienbeteiligung die Entscheidung als Eilentscheidung durch den Bürgermeister treffen zu lassen

## **2. Hintergrund und Prozessverlauf im Rechtsstreit Hagemann vs Hansestadt Lübeck**

Mit Schreiben vom 07.12.2005 erhielt die Fa. HC Hagemann GmbH & Co KG. den Zuschlag zum Neubau der Gehwegbrücke über die Obertrave.

Am 21.12.2006 fand die Abnahme der Brücke statt, nachdem zu diesem Termin der Bau zum größten Teil abgeschlossen war, und die Brücke wurde vorläufig für den Verkehr freigegeben. Es fehlten allerdings noch einige wesentliche Bestandteile, die durch den Auftragnehmer noch zu erbringen waren, u. a. die Fahrbahnbeschichtung, die aus Witterungsgründen erst im folgenden Frühjahr erfolgen konnte.

Am 06.02.2007 stellte die Fa. HC Hagemann GmbH & Co KG. eine Schlussrechnung in Höhe von 1.185.022,12 EUR, obwohl die Leistung noch nicht vollständig erbracht war.

Die Hansestadt Lübeck kürzte die Rechnung aufgrund der noch fehlenden Leistungen. Des Weiteren enthielt die Schlussrechnung Leistungen, für deren Zahlung sich die Hansestadt Lübeck nicht in der Pflicht sah, da diese bereits durch den Vertrag abgegolten waren.

Im Frühjahr 2007 erfolgte die Fertigstellung der Brücke. Als Endpreis ermittelte die Hansestadt Lübeck eine Schlusszahlung in Höhe von 877.588,20 EUR. Dieser Betrag ist der Fa. HC Hagemann GmbH & Co KG. in mehreren Teilbeträgen bis zum 26.06.2007 ausgezahlt worden.

Der restliche Betrag von 307.433,92 blieb streitig. Da die Vertragsparteien sich in mehreren Verhandlungen nicht einigen konnten, reichte die Fa. HC Hagemann GmbH & Co KG. am 19.12.2007 wegen ihrer Forderung eine Klage vor dem Landgericht Lübeck ein. Nach Abzug einer Position aus dem Leistungsverzeichnis, deren Bezahlung nicht mehr gefordert wurde, verblieb ein Streitwert von 305.850,55 EUR.

Streitig waren u. A.:

- Kosten, die aus der Umstellung der Gründungsherstellung resultieren,
- Teile der Kosten für die Baustelleneinrichtung,
- Baustellenstillstandskosten,
- Kosten, die aus einem veränderten Verfahrensablauf der Pfeilerfertigteile entstanden,
- Kosten, die aus einer Änderung der Geländer resultieren,
- Übergabe von Bestandsunterlagen.

Aufgrund dauerhafter Unterbesetzung des Gerichtes, und damit verbundenen Verschiebungen der Zuständigkeiten konnte das Verfahren nicht so gut gefördert werden, wie die Sache es erfordert hätte. So haben sich insgesamt sechs verschiedene Richter in drei verschiedenen Kammern mit dem Fall beschäftigt, bevor es von dort zu einem konkreten Vorschlag kam, wie aus Sicht des Gerichtes ein Vergleich aussehen könnte.

Zwischenzeitlich bot das Gericht im Dezember 2008 an, den Streitfall durch eine Mediation zu schlichten. Die Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr, lehnte ein solches Verfahren als nicht zielführend ab, da mit dem Auftragnehmer bereits umfangreiche Gespräche geführt worden waren und zu keiner Einigung geführt hatten. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr konnte in einem unverbindlichen Verhandlungsangebot nicht erkennen, was die Meinung der beiden Parteien gravierend verändern sollte. Im September

2011 bot das Gericht ein zweites Mal an, ein Mediationsverfahren anzuregen, was ebenfalls aus den gleichen Gründen durch die Hansestadt Lübeck abgelehnt wurde.

Am 17.09.2009 kam es zu einem ersten Verhandlungstermin vor der 14. Zivilkammer am Landgericht Lübeck, bei dem lediglich die vorliegenden Beweise und Unterlagen gesichtet wurden und zu einzelnen Punkten weitere Beweise für notwendig erachtet wurden. Außerdem wurde für fachliche Klärung die Einschaltung von Gutachtern als erforderlich angesehen.

Nach weiteren Schriftsätzen, die aufgrund der mündlichen Verhandlung von der Klägerin vorgebracht wurden und zu denen von der Beklagten entsprechende Stellungnahmen erstellt wurden, kam es nach einem langen Verfahrensstillstand am 26.02.2013 zu einem erneuten Verhandlungstermin vor der 3. Zivilkammer des Landgerichts.

Der Richter erläuterte kurz, wie es zu den Verzögerungen im Verfahren kam und verteilte eine Liste, in der er alle streitigen Positionen einer Bewertung unterzog. Das Gericht erklärte, dass es in den vorgelegten Zahlen das Prozessrisiko in etwa korrekt abgebildet sehe, auch wenn einzelne Zahlen sich bei weiterer Verhandlung noch in die eine oder andere Richtung bewegen mögen. Der Vorschlag sprach der Klägerin ca. 30 % der ursprünglichen Forderung zu, dazu waren noch die Zinsen für diesen Betrag zu rechnen, die vom Gericht aber noch nicht erfasst wurden und zur weiteren Verhandlung wieder an die Parteien gegeben wurde. Aufgrund der Zinshöhe (8 % über dem Basiszinssatz) und der langen Laufzeit war als Zinsforderung ein Betrag von ca. 50 % der eigentlichen Forderung zu erwarten.

Beide Parteien erklärten, diesen Vorschlag zunächst jeweils intern, dann aber auch im direkten Dialog untereinander zu erörtern und auf dieser Basis in neue Verhandlungen einzutreten.

Nach diversen Schriftwechseln in dieser Sache zwischen den Parteien einigte man sich auf folgenden Vergleich:

- Die Fa. HC Hagemann GmbH & Co KG. übergibt die noch fehlenden Bestandsunterlagen an die Hansestadt Lübeck,
- Die Hansestadt Lübeck zahlt 135.000 EUR an die Fa. HC Hagemann GmbH & Co KG.,
- Mit dem Vergleich sind sämtliche Forderungen beider Seiten abgegolten,
- Die Gerichtskosten werden von der Klägerin zu 65 %, von der Beklagten zu 35 % getragen.

Dieser außergerichtliche Vergleich wurde mit Beschluss vom 29.05.2013 durch das Landgericht Lübeck gem. § 278 Abs. 6 ZPO (Zivilprozessordnung) festgestellt.

Dieser Vergleich steht unter dem befristeten Widerrufsvorbehalt der Hansestadt Lübeck. Er kann bis zum 30.06.2013 ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. In diesem Fall würde der Prozess fortgeführt.

### **3. Bewertung und Empfehlung:**

Das Gericht hat in seinem Vergleichsvorschlag deutlich die Richtung vorgezeigt, wie es die rechtliche Lage beurteilt. Mit der Ablehnung von ca. 70 % der streitigen Kosten ist es bereits weitgehend der Argumentation der Hansestadt Lübeck gefolgt. Über den Restbetrag droht die Verurteilung durch das Landgericht und ggf eine Fortführung des Prozesses. Der Vergleich hält sich weitgehend an die Rechtsauffassung des Gerichts. Durch die Vergleichsweise Beendigung konnte die vorgeschlagene Vergleichssumme noch um 25.000 EUR reduziert werden.

Bei der Fortführung des Verfahrens ist mit erheblichen Gerichts- und Gutachterkosten zu rechnen um die streitigen Punkte zu begründen und zu entscheiden. Für welche Partei sich

daraus Vorteile ergeben, ist nicht vorauszusehen. Daher liegt es im Interesse der Hansestadt Lübeck, den Bauprozess möglichst schnell zu beenden, zumal kurzfristig nicht mit einem Urteil des Landgerichts zu rechnen ist und weitere Zinsen anfallen werden.

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr empfiehlt, den Vergleich anzunehmen. Dieser Vorlage ist als Anlage 3 eine empfehlende anwaltliche Stellungnahme einschließlich einer Abwägung der Prozess- und Kostenrisiken beigefügt.

**Anlagen :**

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2 – Gerichtsbeschluss zum Vergleich Obertrave

Anlage 3 – Stellungnahme Anwalt Vergleich Obertrave

Senator/in F. - P. Boden

**2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen**

**INVESTIV**

(Bei investiven Maßnahmen ist ggf. zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

Veranschlagung gem. Haushaltsplan in €	Gesamtbeträge der Maßnahme/ AfA und SoPo	2013	2014	2015	2016
<b>Einzahlungen</b>					
<b>Auszahlungen</b>	135.000,00	135.000,00			
<b>Erträge</b>					
<b>Aufwendungen</b>	135.000,00	2.143,00	2.143,00	2.143,00	2.143,00

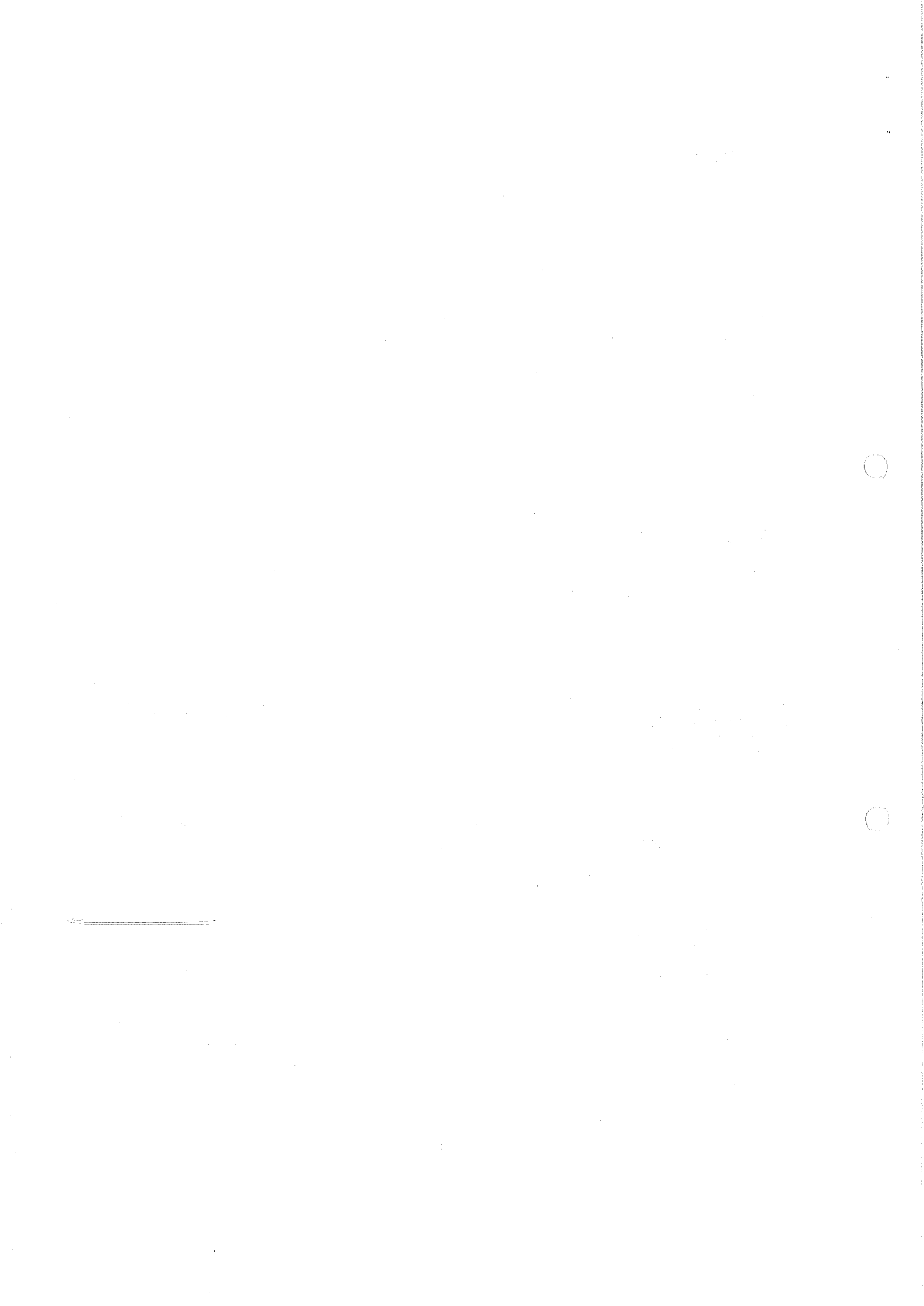
davon:

Sonderposten auflösung (SoPo)					
<b>Abschreibungen (AfA)</b>	135.000,00	2.143,00	2.143,00	2.143,00	2.143,00
<b>Anlagenabgang</b>					
<b>Gesamtauswirkung Ergebnisplan</b>	135.000,00				

2013	Finanzplan	Ergebnisplan	für die Gesamtlaufzeit	Finanzplan	Ergebnisplan
Mittel veranschlagt	ja	nein			
investive Mittel freigegeben	ja				
Haushaltsbelastend	ja	ja		nein	ja
Haushaltsentlastend	nein	nein		nein	nein
Haushaltsneutral	nein	nein		ja	nein

für  
Gesamtmaßnahme  
-Abschreibungen  
-Anlagenabgang  
-Sonderposten

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan	Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung		
2013				
(Minder) Einzahlungen:				
(Mehr) Einzahlungen:				
(Minder) Auszahlungen:				
(Mehr) Auszahlungen:	541001.627.785200	Gemeindestr./Obertrave/Tiefbaumaßn.		135.000,00
<b>Saldo Finanzplan</b>				<b>135.000,00</b>
(Minder) Erträge:				
(Mehr) Erträge:				
(Minder) Aufwendungen:				
(Mehr) Aufwendungen:	541001.5711000	Gemeindestr./Abschreibung auf Sachanlagen	2.143,00	
<b>Saldo Ergebnisplan</b>			<b>2.143,00</b>	



## Abschrift

**3 O 105/12**

### **B e s c h l u s s**

Prot	Frist	Wvl	zdA	Ag	
Brock Müller Ziegenbein Lübeck					
30. Mai 2013					
eingetragen mit Anträgen					
EMa	Fax	zk	zSI	E/Z	RR

In dem Rechtsstreit

**HC Hagemann GmbH & Co. KG,**  
vertreten durch die HC Hagemann Beteiligungsgesellschaft mbH,  
vertreten durch die Geschäftsführer H.-Jürgen Flügge und Arne Weber,  
Harburger Schloßstraße 18, 21079 Hamburg,

- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte SCHLARMANN von GEYSO, Harburger  
Rathausstr. 40, 21073 Hamburg (00306/07R/Br/bo/du) -

gegen

**Hansestadt Lübeck,**  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Mühlendamm 12, 23552 Lübeck,

- Beklagte -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Brock Müller Ziegenbein, Kanalstraße 12-18,  
23552 Lübeck (0058-08-PB-4105) -

wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass sich die Parteien aufgrund der Schriftsätze vom 21.05.2013, 27.05.2013 und 28.05.2013 auf einen Vergleich folgenden Inhalts verständigt haben:

### **Vergleich**

1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin **135.000,00 €** Zug um Zug gegen die vertragsgemäße Übergabe folgender Unterlagen/Informationen:

- Änderungen/Ergänzungen an den Bestandsplänen;
- Änderungen/Ergänzungen an den Bauwerksübersichtszeichnungen;
- alle Zeichnungen/Bestandsunterlagen in digitalem Format (dxf und tif) auf CD oder DVD;
- Gütenachweise für die Korrosionsschutzarbeiten nach ZTV-Ing. Teil 4.3. für die Montagestöße auf der Baustelle.

Hinsichtlich der zu übergebenden Unterlagen/Informationen nehmen die Parteien Bezug auf das Schreiben der Bauoberleitung (Böger und Jaeckle Gesellschaft beratender Ingenieure mbH & Co. KG) vom 19.04.2010 (Anlage B 22).

2. Zur Abwicklung des Vergleichs vereinbaren die Parteien Folgendes:

Die Klägerin übersendet die in Ziff. 1. genannten Unterlagen/Informationen

an die Prozessbevollmächtigten der Beklagten, die Rechtsanwälte BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN, Kanalstraße 12-18, 23552 Lübeck, verbunden mit der Treuhandanweisung, diese Unterlagen/Informationen den Vertretern der Beklagten zur Prüfung zugänglich zu machen. Im Falle der Ordnungsmäßigkeit/Vollständigkeit der übermittelten Unterlagen/Informationen zahlt die Beklagte den in Ziff. 1. genannten Vergleichsbetrag in Höhe von 135.000,00 € auf das folgende Konto der Klägerin:

Bankinstitut: HSH Nordbank  
Bankleitzahl: 210 500 00  
Kontonummer: 514703000.

Die Prozessbevollmächtigten der Beklagten werden die übermittelten Unterlagen/Informationen erst dann an die Beklagte herausgeben, sobald die Klägerin den Zahlungseingang bestätigt oder die Beklagte die Zahlung zweifelsfrei nachgewiesen hat.

3. Mit diesem Vergleich sind sämtliche Vergütungs- und sonstigen Zahlungsansprüche der Klägerin aus dem streitgegenständlichen Bauvorhaben sowie sämtliche von den Parteien im Rechtsstreit wechselseitig geltend gemachten Ansprüche erledigt.

4. Von den Kosten des Rechtsstreits einschließlich des Vergleichs trägt die Klägerin 65 % und die Beklagte 35 %.

5. Der Beklagten bleibt nachgelassen, diesen Vergleich durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Landgericht Lübeck bis zum 30.06.2013 zu widerrufen.

Lübeck, 29.05.2013  
Landgericht, 3. Zivilkammer  
Der Einzelrichter

i. V. Dr. Martens  
Vorsitzender Richter am Landgericht

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN Rechtsanwälte Notare Postfach 22 95 23510 Lübeck

## Per E-Mail

Hansestadt Lübeck  
Der Bürgermeister  
5.660 Bereich: Stadtgrün und Verkehr  
Fachbereich 5: Planen und Bauen  
Herrn Dieter Schmedt  
Mühlendamm 12 (Gr. Bauhof 14)  
23539 Lübeck

[Dieter.Schmedt@luebeck.de](mailto:Dieter.Schmedt@luebeck.de)

Unser Zeichen 00548-08-PB-4105

Bearbeiter  
Boris Stomprowski

Sekretariat  
Martina Beth

Kontakt  
☎ +49 451 70289-23  
☎ +49 451 78441  
✉ [martina.beth@bmz-recht.de](mailto:martina.beth@bmz-recht.de)

Lübeck  
31.05.2013

Prozessangelegenheit gegen HC Hagemann GmbH & Co. KG  
Landgericht Lübeck – 3 O 105/12 –  
Stellungnahme zum Vergleich

Sehr geehrter Herr Schmedt,

auftragsgemäß nehme ich nachfolgend zum vorliegenden Vergleich gemäß  
Beschluss des Landgerichts Lübeck vom 29.05.2013 wie folgt Stellung:

## I. Sachverhalt:

Mit Schreiben der Hansestadt Lübeck vom 07.12.2005 wurde die  
HC Hagemann GmbH & Co. KG mit der Durchführung des Bauvorhabens  
„Neubau einer Fußgängerbrücke über die Obertrave“ beauftragt. Die  
Auftragssumme belief sich seinerzeit auf 820.409,63 € (brutto).

## LÜBECK

Dr. Gerhard Hohnsbein (bis 2010)  
Dr. Klaus Brock, Notar a.D.  
Gerd-Walter Jung, Notar  
Dr. Oswald Kleiner, Notar  
Boris Stomprowski<sup>2)</sup>, Notar  
Lars Breitschneider<sup>3)</sup>  
Dr. Friederike Pannier<sup>2)</sup>  
Sönke Runge<sup>1)</sup>  
Dr. Philip Ismar

Kanalstraße 12-18, 23552 Lübeck  
Telefon 0451 702890/71006  
Telefax 0451 78441  
E-Mail [luebeck@bmz-recht.de](mailto:luebeck@bmz-recht.de)

## FLENSBURG

Dr. Hans Müller, Notar a.D.  
Dr. Albrecht Pütter (bis 2010)  
Dr. Ralf Sonnberg, Notar  
Dr. Volker von Borzeszkowski<sup>4)</sup>, Notar  
Dr. Bastian Koch<sup>5)</sup>, Notar  
Dr. Christian Kuhlmann<sup>6)</sup>  
Britta Lippmann  
Dr. Max Wellenreuther

Ballastkai 5, 24937 Flensburg  
Telefon 0461 14433-0

## KIEL

Waldemar Petersen (bis 2009)  
Eberhard Becker, Notar a.D.  
Dr. Ulrich Ziegenbein, Notar a.D.  
Walter Schmal, Notar  
Peter Burchards<sup>7)</sup>, Notar  
Ulf Petersen<sup>8)</sup>, Notar  
Reinhard Ziegenbein, Notar  
Prof. Dr. Mathias Nebendahl<sup>9)</sup>,<sup>10)</sup>,<sup>11)</sup>,<sup>12)</sup>, Notar  
Dr. Matthias Krisch<sup>3)</sup>, Notar  
Dr. Christian Becker<sup>12)</sup>, Notar  
Dr. Katja Francke<sup>1)</sup>  
Dr. Ulrich Mann<sup>12)</sup>  
Dr. Peter Gramsch<sup>1)</sup>, Notar  
Dr. Hauke Thilow<sup>13)</sup>  
Dr. Christian Wolff<sup>11)</sup>  
Dr. Johannes Badenhop<sup>12)</sup>  
Kati Beier, LL.M. (London)  
Dr. Petra Schleschka  
Dr. Susann Rochlitz

Schwedenkai 1, 24103 Kiel  
Telefon 0431 97918-0

## KALTENKIRCHEN

Dr. Bernd Richter<sup>1)</sup>  
Bianca Beck<sup>2)</sup>  
Anne Jacobsen

Neuer Weg 1a, 24568 Kaltenkirchen  
Telefon 04191 91918-0

## STRALSUND

Marek Degen  
Frankenwall 19a, 18439 Stralsund  
Telefon 03831 311919

## Fachanwälte für

- <sup>1)</sup> Arbeitsrecht
- <sup>2)</sup> Bank- und Kapitalmarktrecht
- <sup>3)</sup> Bau- und Architektenrecht
- <sup>4)</sup> Erbrecht
- <sup>5)</sup> gewerblichen Rechtsschutz
- <sup>6)</sup> Handels- u. Gesellschaftsrecht
- <sup>7)</sup> Insolvenzrecht
- <sup>8)</sup> IT-Recht
- <sup>9)</sup> Medizinrecht
- <sup>10)</sup> Steuerrecht
- <sup>11)</sup> Urheber- und Medienrecht
- <sup>12)</sup> Verwaltungsrecht

## Banken

Volksbank Lübeck  
(BLZ 230 901 42) 125 911  
Deutsche Bank AG Lübeck  
(BLZ 230 707 00) 8 501 751  
Sparkasse zu Lübeck  
(BLZ 230 501 01) 1-014 521

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN  
Rechtsanwälte Notare  
Partnerschaft, PR 18 KI AG Kiel  
USt-IdNr. DE205972535

[www.bmz-recht.de](http://www.bmz-recht.de)

Im Laufe der Bauausführung kam es zu Auseinandersetzungen der Bauvertragsparteien über die vertraglichen Leistungsinhalte und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen der HC Hagemann GmbH & Co. KG. Nachdem die Arbeiten zumindest im Wesentlichen erbracht waren, erfolgte am 21.12.2006 die Abnahme des Bauwerks.

Trotzdem die vertraglichen Leistungen noch nicht vollständig erbracht waren, stellte die Firma HC Hagemann GmbH & Co. KG unter dem 06.02.2007 eine Schlussrechnung über 1.185.022,12 € (brutto). Die Schlussrechnungsforderung der HC Hagemann GmbH & Co. KG ist von der Hansestadt Lübeck in erheblicher Weise gekürzt worden. Neben aus Sicht der Hansestadt Lübeck unberechtigten Nachtragsforderungen beruhten diese Kürzungen auch darauf, dass noch Leistungen auszuführen waren. Die Fertigstellung der Brücke erfolgte dann im Frühjahr 2007. Von Seiten der Hansestadt Lübeck wurde ein Schlusszahlungsbetrag ermittelt in Höhe von 877.588,20 €. Zu diesem Zeitpunkt blieb zwischen den Parteien eine Werklohdifferenz streitig in Höhe von 307.433,92 €. Eine Einigung über die streitigen Positionen konnte nicht erzielt werden.

Die HC Hagemann GmbH & Co. KG hat daraufhin unter dem 19.12.2007 Klage beim hiesigen Landgericht Lübeck eingereicht. Mit dieser Klage verlangt die HC Hagemann GmbH & Co. KG Restwerklohn in Höhe von 305.850,55 € nebst Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.07.2007. Hochgerechnet auf den 30.06.2013 (Widerrufsfrist gemäß Ziffer 5 des Vergleiches) ergeben sich aus der Hauptforderung und den bis dahin rechnerisch aufgelaufenen Zinsen ein Gesamtbetrag in Höhe von 469.212,58 €. Darüber hinaus macht die HC Hagemann GmbH & Co. KG einen weiteren Verzugschaden (außergerichtliche Anwaltskosten) in Höhe von 2.994,40 € geltend. Die Gesamtforderung (per 30.06.2013) beläuft sich danach auf 472.206,98 €

## II. Verlauf des Gerichtsverfahrens:

Die wechselseitigen Standpunkte sind von den Parteien umfänglich schriftsätzlich vorgebracht worden. Nach Klageeinreichung am 21.12.2007 wurde eine erste mündliche Verhandlung vor dem Landgericht Lübeck erst für den 18.09.2009 anberaumt. Im Rahmen dieses Verhandlungstermins wurde die Sach- und Rechtslage mit dem damaligen Vorsitzenden Richter zum Teil ausführlich erörtert. Der seinerzeit zuständige Richter sah

sich nicht in der Lage, den Parteien einen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten. Aufgrund des wechselseitigen Vortrags der Parteien kündigte der damalige Richter an, umfassend Beweis erheben zu wollen. Dementsprechend sollten sich die Parteien auf die Person eines Sachverständigen einigen. Das Sitzungsprotokoll vom 18.09.2009 füge ich vorsorglich in der Anlage bei.

Die anwaltlichen Vertreter der Parteien haben sich nach der mündlichen Verhandlung über die Person eines Sachverständigen geeinigt. Dem Gericht wurde diese Einigung mit Schriftsatz vom 27.11.2009 mitgeteilt. Weitere prozessleitende Maßnahmen durch das Gericht erfolgten zunächst nicht. Auf Seiten des Landgerichts Lübeck gab es dann einen Dezernatswechsel. Der dann zuständige Richter teilte den Parteien mit, aufgrund von Arbeitsüberlastung nicht kurzfristig in der Lage zu sein, das Verfahren zu fördern. Erst mit Verfügung vom 21.12.2012 wurde ein neuerlicher Verhandlungstermin anberaumt, der am 26.02.2013 stattgefunden hat. In diesem Verhandlungstermin wurde die Sach- und Rechtslage mit dem jetzt zuständigen Landrichter erneut sehr ausführlich erörtert. Das Gericht hatte in Vorbereitung des Verhandlungstermins jede einzelne streitige Position auf der Grundlage des bislang vorliegenden Parteilvorbringens bewertet und für die Parteien tabellarisch aufbereitet. Dabei hat das Gericht für jede streitige Position eine Risikobewertung vorgenommen, was letztlich zu einem Vergleichsvorschlag – ohne Zinsen – in Höhe von 89.055,53 € führte. Ich überreiche in der Anlage das Sitzungsprotokoll vom 26.02.2013 nebst der angesprochenen tabellarischen Zusammenstellung des Gerichts vom 25.02.2013.

Ausweislich der vorgelegten tabellarischen Zusammenstellung hat das Gericht eine ganze Reihe streitiger Positionen auf Null gesetzt und ist insoweit der Argumentation der Hansestadt Lübeck vollumfassend gefolgt. Weiter hat das Gericht Positionen benannt, die im Zeitpunkt seiner Bewertung als „offen“ zu bezeichnen waren. Es handelt sich dabei um Positionen, die von einem Sachverständigen zu überprüfen wären. Dies gilt sowohl zum Anspruch dem Grunde nach als auch zur Anspruchshöhe. Derartige Positionen hat das Gericht überwiegend mit 50 % zum Teil aber auch abweichend in Ansatz gebracht. Zusammengefasst führt diese Betrachtungsweise zu einer offenen Nettoforderung in Höhe von 79.970,84 €. Hiervon abgesetzt hat das Gericht den unstreitig vereinbarten 4 %igen Nachlass, was zu einer Reduzierung auf 76.772,01 € führt. Hinzu kommt der damals

gültige Umsatzsteuersatz von 16 % mit 12.283,52 € was zu einem Gesamtbruttobetrag in Höhe von 89.055,53 € führt.

Weiter sind die in der tabellarischen Aufstellung fettgedruckten Positionen zu berücksichtigen, die bei der Schlussrechnungsprüfung zwar akzeptiert wurden, dann aber im Zuge des Rechtsstreits zunächst streitig gestellt worden waren.

Die Parteien haben über den Vergleichsvorschlag des Gerichts nachfolgend außergerichtlich verhandelt. Von Seiten der HC Hagemann GmbH & Co. KG wurde eingewandt, das Gericht habe bei seinem Vergleichsvorschlag die von der Hansestadt Lübeck vorgenommenen Massenkürzungen nicht berücksichtigt. Die HC Hagemann GmbH & Co. KG legte in diesem Zusammenhang von der Hansestadt Lübeck im Rahmen von Rechnungsprüfungen akzeptierte Massenansätze dar, die tatsächlich eine weitere Forderung begründen in Höhe von netto 16.573,48 € bzw. brutto 19.722,44 €. Der gerichtliche Vergleichsvorschlag sei daher zu erhöhen auf 108.777,97 €. Auf diesen Betrag sind dann Zinsen veranschlagt worden in Höhe von 55.872,73 €, was zu einer Gesamtforderung in Höhe von 164.650,70 € führt. Die HC Hagemann GmbH & Co. KG schlug vor, sich auf einen Gesamtbetrag zu verständigen in Höhe von 160.000,00 €.

Die Argumentation der HC Hagemann GmbH & Co. KG zu den eigentlich akzeptierten Massenansätzen war nicht von der Hand zu weisen. In der Systematik des gerichtlichen Vergleichsvorschlages wäre dieser daher tatsächlich entsprechend zu erhöhen gewesen. Demgegenüber konnte der Sichtweise der HC Hagemann GmbH & Co. KG zu den geltend gemachten Zinsen nicht gefolgt werden. Dies ergibt sich u. a. daraus, dass von Seiten der Hansestadt Lübeck verschiedene Mängel geltend gemacht wurden. Des Weiteren war von Seiten der HC Hagemann GmbH & Co. KG bestimmte Unterlagen noch nicht geliefert worden.

Auf diesem Hintergrund wurde von Seiten der Hansestadt Lübeck ein Vergleichsbetrag in Höhe von 135.000,00 € angeboten, allerdings nur Zug um Zug gegen Lieferung der noch fehlenden bauwerksbezogenen Unterlagen.

Auf dieser Basis ist letztlich der vorliegende Widerrufsvergleich abgeschlossen worden. In Ziffer 1 des Vergleiches wird festgelegt, dass die Hansestadt Lübeck 135.000,00 € zur

Abgeltung sämtlicher Zahlungsansprüche der HC Hagemann GmbH & Co. KG zahlt Zug um Zug gegen Übergabe bestimmter – genauer bezeichneter – Unterlagen. Die Vergleichs-  
abwicklung soll treuhänderisch über die Prozessbevollmächtigten der Hansestadt Lübeck erfolgen.

Ausgehend von der geltend gemachten Hauptforderung (305.850,55 €) im Verhältnis zum Vergleichsbetrag (ohne Zinsanteil) wurde hinsichtlich der Verfahrenskosten eine Quote vereinbart, wonach die Klägerin 65 % und die Hansestadt Lübeck 35 % zu tragen hat.

### III. Bewertung des Vergleiches:

Nach Auffassung des Unterzeichnenden hat das Landgericht Lübeck eine durchaus nachvollziehbare und den wechselseitigen Prozessrisiken der Parteien angemessene Quotenbetrachtung angestellt. Dass es im Zuge der Bauausführung zu Störungen im Bauablauf gekommen ist, die zu Mehraufwendungen auf Seiten der ausführenden Firma geführt haben, ist nicht ernsthaft in Abrede zu stellen. Im Falle einer streitigen Fortsetzung des Verfahrens ist davon auszugehen, dass ein zu beauftragender Sachverständiger die insoweit maßgeblichen Abweichungen vom vertraglich vereinbarten „Bau-Soll“ feststellen wird. Selbstverständlich handelt es sich auch bei der Betrachtungsweise des Gerichtes um eine reine Prognose, die aus meiner Sicht allerdings durchaus dem derzeitigen Sach- und Streitstand entspricht.

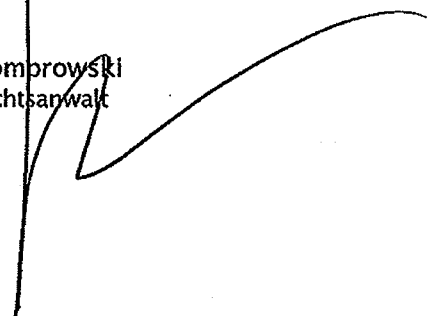
Weiter ist bei der Bewertung des Vergleiches zu berücksichtigen, dass jeder Betrag, der am Ende zu Gunsten der HC Hagemann GmbH & Co. KG ausgeurteilt wird, zu verzinsen ist mit 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.07.2007. Welche enormen Auswirkungen diese Zinsforderungen haben, ergibt sich aus der in Abschnitt I. dieses Schreibens dargelegten Gesamtforderung. Seit Einreichung der Klage sind bereits jetzt etwa 5 ½ Jahre vergangen, ohne dass die im Falle einer streitigen Fortsetzung notwendige Beweisaufnahme überhaupt angeordnet worden wäre. In Anbetracht der Vielzahl sachverständig zu klärender Streitfragen ist mit einer weiteren Verfahrensdauer von drei bis fünf Jahren zu rechnen.

Neben der reinen Verfahrensdauer und dem damit verbundenen Risiko höherer Zinsforderungen sind die weiteren Verfahrenskosten zu berücksichtigen. Die hier notwendige Beweisaufnahme wird nach meiner Einschätzung Sachverständigenkosten in einer Größenordnung von mindestens 20.000,00 € verursachen. Hinzu kommen die höheren Gerichtskosten im Falle einer streitigen Entscheidung.

Nach alledem ist der vorliegende Vergleich, der immerhin einen Forderungsabschlag von 65 % beinhaltet, für die Hansestadt Lübeck als sachgerecht und wirtschaftlich zu betrachten. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die finanzielle Belastung der Hansestadt Lübeck im Falle einer streitigen Entscheidung verringert. Tatsächlich dürfte die finanzielle Belastung sogar erheblich höher ausfallen. Dies führt letztlich zu der uneingeschränkten Empfehlung, an dem geschlossenen Vergleich festzuhalten und von dem Widerrufsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Mit freundlichem Gruß

Stomprowski  
Rechtsanwalt



Öffentliche Sitzung  
der 14. Zivilkammer  
des Landgerichts  
- 14 O 11/09 -

Lübeck, 18. September 2009

**Gegenwärtig:**

Stagge  
Richter am Landgericht  
als Einzelrichter

gemäß § 160 a ZPO  
ohne Hinzuziehung  
einer Protokollkraft

ex. 22109109hl

RA	Trot	För	Wit	zDA
Brock Müller Ziegenbein, Lübeck				
22. Sep. 2009				
eingegangen mit Anlagen				
Mi	EKA	zK	zSt	EPZ
Prz	Fax	ZU		Rr
				TV

In dem Rechtsstreit + Recht am

HC Hagemann GmbH & Co. KG, vertreten durch die HC Hagemann  
Beteiligungsgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführer H.-Jürgen Flügge  
und Arne Weber,

Harburger Schloßstraße 18, 21079 Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte SCHLARMANN von GEYSO,  
Harburger Rathausstr. 40, 21073 Hamburg

00306/07R/Br/bo/du

g e g e n

Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister,  
Mühlendamm 12, 23552 Lübeck

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte :

Rechtsanwälte Brock Müller Ziegenbein,  
Kanalstraße 12-18, 23552 Lübeck

0058-08-PB-4105

erscheinen nach Aufruf

für die Klägerin Rechtsanwalt Hörschelmann mit Herrn Bäker, einem Prokuristen  
der Klägerin,

sowie

für die Beklagte **Rechtsanwalt Stombrowski mit Herrn Dr. Klotz**, dem Leiter des Bereichs Verkehr der Hansestadt Lübeck, **sowie Herrn Schmedt, sowie mit Herrn Neumann.**

Das Gericht weist darauf hin, dass es nach derzeitiger Vorbereitung wegen zahlreicher technischer Fragen einen Vergleichsvorschlag nicht unterbreiten können.

Beide Parteien erklären:

Wir sind damit einverstanden, dass eine förmliche Güteverhandlung zur Zeit nicht stattfindet. Diese wird in die Verhandlung vernünftigerweise integriert werden.

Der Klägervertreter stellt die Anträge 1 und 2 aus der Klageschrift, Bl. 2 d.A..

Der Beklagtenvertreter stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 21.04.08, Bl. 388 d.A..

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Parteien werden im Zuge der Erörterung gebeten, den letzten Stand der Restarbeiten / Mängeln, wie sie in dem Abnahmeprotokoll aufgeführt sind, kurz vorzutragen.

Das Gericht regt im Zuge dieser Erörterung an, dass dringend benötigte Unterlagen, die zur Zeit noch zurückbehalten werden, möglichst herausgegeben werden.

Hinsichtlich der gesamten Klagforderungen wird das Problem der darin zum Teil enthaltenen Pauschalen erörtert.

Das Gericht weist darauf hin, dass nach bisheriger Vorbereitung die Ermittlung der Pauschalen, soweit sie nicht ausdrücklich vereinbart sind, nicht nachvollziehbar zu sein scheint.

Der Klägervertreter erklärt:

Die Berechnung der Pauschalen, die in den einzelnen Nachtragsangeboten angeboten worden sind, beruht auf den vertraglichen Maßstäben.

Dies ergibt sich jeweils aus den überreichten Unterlagen.

Der Klägervertreter erklärt:

Das bestreite ich.

Es wird der Nachtrag 3 erörtert.

Im Zuge der Erörterung erklärt der Beklagtenvertreter, dass sich die Ausführungen im Schriftsatz vom 17.07.08 auf Seite 4 unten, 5 oben (Bl. 595 und 596 d.A.) auf die gesamten Positionen des Nachtrages 3 beziehen.

Auf Nachfrage des Gerichtes, dass eingangs der Verhandlung erklärt worden sei, die unstreitigen Positionen seien von der Beklagten bezahlt, erklärt der Beklagtenvertreter:

Dies hat deswegen keine Rechtsfolgen, weil der öffentliche Auftraggeber unter Prüfungsvorbehalt steht.

Der Klägervertreter verweist in diesem Zusammenhang auf die mit Schriftsatz vom 15.10.2008 vorgelegte Anlage K 64 (Bl. 642 d.A.).

Er weist darauf hin, dass der dritte Nachtragsauftrag akzeptiert worden sei.

Es wird die zweite Position des Nachtrages 4 (Beweissicherung) erörtert.

Die Beklagtenseite weist auf das Leistungsverzeichnis 1.8.7, dort Seite 91 (Bl. 141 d.A.) hin. Es wird erörtert, wie sich der dort erwähnte Radius für die Beweissicherung bestimmt.

Hierzu wird noch kein endgültiges Ergebnis erzielt.

Hinsichtlich der Beweissicherung durch die Fotos verweist der Klägervorteiler auf Seite 2 der Aufstellung zu K 18 (Bl. 269 d.A.).

Die Sitzung wird unterbrochen und sodann wieder fortgesetzt.

Im Zuge der Erörterung des Nachtrages 11 (Änderung Brückenlager) erklären beide Parteien übereinstimmend:

Die Firma Maurer, die diese Brückenlager als einzige herstellt, war schon bei der Planung von der Beklagten beteiligt worden. Die Klägerin war zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit diesem Auftrag befasst. Sie hat die Firma Maurer als Subunternehmer genommen, weil nur diese Firma die von der Beklagten gewünschten und geplanten Lager herstellt.

Von dem Gericht wird angeregt, dass die Parteien sich auf einen Sachverständigen einigen. Zur Zeit wird davon ausgegangen, dass es um einen Sachverständigen für Tragwerks- und Brückenplanung und Durchführung gehen wird.

Der Klägervorteiler beantragt, ihm zu dem letzten Schriftsatz der Beklagten und den heutigen Erörterungen noch Schriftsatznachlass zu bewilligen.

#### **Beschlossen und verkündet:**

Der Klägerin wird nachgelassen, zu dem letzten Schriftsatz der Beklagten und zu den heute angeschnittenen Problembereichen, in denen noch Vortragsbedarf besteht, schriftsätzlich vorzutragen.

Beide Parteien sind damit einverstanden, dass eine Entscheidung - sofern noch nicht endgültig - ohne weitere mündliche Verhandlung getroffen werden kann.

**Beschlossen und verkündet:**

Weitere prozessleitende Maßnahmen werden nach Eingang des zu erwartenden Schriftsatzes - ggf. nach Schriftsatznachlass für die Beklagte - ergehen.

Stagge

Für die Richtigkeit der Übertragung vom  
Tonträger  
Tietz  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Öffentliche Sitzung  
der 3. Zivilkammer  
des Landgerichts

**3 O 105/12**

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht  
Bick  
als Einzelrichter

Lübeck, 26.02.2013

RA	Tnot	Frist	WV	zdA	Aa
Brock Müller Ziegenbein Lübeck					
04. März 2013 EB					
eingegangen mit Anlagen					
EMai.	Fax	TK	zSt	E/Z	RR
X		X			X

z. erl. 04.03.13 MBZ

- ohne Zuziehung einer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle -

In dem Rechtsstreit

HC Hagemann GmbH & Co. KG, vertreten durch die HC Hagemann  
Beteiligungsgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführer H.-Jürgen Flügge und  
Arne Weber, Harburger Schloßstraße 18, 21079 Hamburg

- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte SCHLARMANN von GEYSO, Harburger  
Rathausstr. 40, 21073 Hamburg (00306/07R/Br/bo/du) -

gegen

Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister, Mühlendamm 12, 23552 Lübeck

- Beklagte -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Brock Müller Ziegenbein, Kanalstraße 12-18,  
23552 Lübeck (0058-08-PB-4105) -

Bei Aufruf der Sache erscheinen:

Für die Klägerin deren Prokurist Herr Saefkow, der eine Vollmacht vom 25.02.2013  
überreicht, die zu den Akten genommen wird.

Dazu erscheint für die Klägerin

Herr Rechtsanwalt Biederer.

Für die Beklagte erscheinen Herr Neumann,  
dieser von der Bauoberleitung, sowie

Herr Schmedt von der Hansestadt Lübeck und

Herr Rechtsanwalt Stomprowski.

Es wird zunächst einmal kurz erläutert, wie es zu den Verzögerungen im Verfahren und zum heutigen erst so späten zweiten Verhandlungstermin kommen konnte. Es wird insbesondere erörtert, dass das Verfahren bereits in der Zuständigkeit verschiedener Dezernenten war, dieses in drei verschiedenen Zivilkammern am Landgericht. Es wird erörtert, dass der Vorbereitungsaufwand eben in einer solchen umfangreichen Sache erheblich ist.

Das Gericht führt noch einmal kurz in den Sach- und Streitstand ein und erörtert diesen mit den Parteien.

Die Vertreter der Beklagten Herr Neumann und Herr Schmedt erklären:

Hinsichtlich der Unterlagen, die mit Schreiben vom 19.04.2010, (Anlage B 22, Blatt 826 d. A.) noch nachgefordert wurden, ist der Stand unverändert. Diese sind immer noch nicht da.

Weiterhin besteht nach wie vor der Mangel mit den Rissen im Fahrbahnübergang im sogenannten Dichtprofil.

Im Übrigen sind Mängel aber kein Thema mehr, die übrigen Mängel sind abgearbeitet worden.

Die Parteivertreter erhalten sodann eine Tabelle mit der Zusammenstellung der geltend gemachten und zum Teil anerkannten Beträge wie in der Anlage zum Protokoll der heutigen mündlichen Verhandlung, die das Gericht in der Vorbereitung zum heutigen Termin erarbeitet hat.

Diese wird erörtert.

Die erstellte Übersicht mit den einzelnen geltend gemachten bzw. anerkannten Beträgen und dem Vergleichsvorschlag des Gerichts wird im Einzelnen erörtert. Dazu werden die einzelnen Vertrags- und Nachtragspositionen durchgegangen.

Das Gericht erklärt, dass es zwar hinsichtlich einiger Einzelpositionen, was zu diesem Verfahrenszeitpunkt selbstverständlich ist, nur gegriffene Zahlen angeben kann, es aber insgesamt das Prozessrisiko in etwa korrekt abgebildet sieht in dem dargestellten Vergleichsvorschlag.

Dabei weist das Gericht noch darauf hin, dass in dem geltend gemachten Betrag, der ein Bruttobetrag zwar ist, allerdings noch keine Zinsen enthalten sind, die hinsichtlich der ggf. der Klägerin zustehenden Beträge natürlich hinzukommen würden. Diesbezüglich mag ebenfalls über einen pauschalen oder einen exakt ausgerechneten Betrag an Zinsen nachgedacht werden, der hinzuzuschlagen ist.

Die Parteivertreter erklären:

Bis Ende März sollten wir interne Absprachen hierzu getroffen haben bzw. Erörterungen vorgenommen haben und auch untereinander Kontakt aufgenommen haben, so dass wir dem Gericht berichten können.

**Beschlossen und verkündet:**

Beiden Parteien bleibt nachgelassen, zum gerichtlichen Vergleichsvorschlag bis zum 31.03.2013, schriftsätzlich eingehend bei Gericht, Stellung zu nehmen.

*- ostersonntag => ostermontag*

*not. 02.04.13 + 21.03.2013 HBEK*

Für den Fall, dass eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, stellen die Parteivertreter die folgenden Anträge:

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 19.12.2007 (Blatt 2 d. A.).

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen.

**Es ist weiterhin beschlossen und verkündet:**

Für den Fall, dass eine angedachte Einigung nicht zustande kommt, wird Termin zur Verkündung einer Entscheidung festgesetzt auf

**Dienstag, den 30.04.2013, 09:30 Uhr, Saal 31.**

*not. HBek*

Die Sitzung wird um 12:32 Uhr geschlossen.

für die Richtigkeit der  
Übertragung vom Tonträger.

Bick

Stender, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Index zum Protokoll d. mehr. Verhandlung vom 26.07.2013

Stand: 25.02.2013

3 O 105/12

HC Hagemann GmbH & Co. KG / Hansestadt Lübeck

Zusammenstellung Beträge (in €)

Position	Klägerin (Schlussrechnung netto)	Klägerin (jetzt netto)	Beklagte (Prfg. Schlussre. netto)	Beklagte (jetzt netto)	Vergleichsvorschlag (netto)
<b>Vertragspositionen</b>					
01.05.0008 „Beschilderung aufnehmen“	572,88	572,88	0,00	0,00	0,00
01.08.0019 „Dalbenbeleuchtung“	4.555,15	4.555,15	0,00	0,00	(ausgeführt) 2.695,28
<b>Nachtragspositionen</b>					
<u>Nachtrag Nr. 2 („Folgekosten Stillstand“)</u>					
02.02.0020 „Bauleiter“	5.200,00	5.200,00	0,00	0,00	(offen, 1/2) 2.600,00
02.02.0030 „Oberbauleiter“	750,00	750,00	0,00	0,00	(offen, 1/2) 375,00
02.02.0040 „Techn. Büro“	650,00	650,00	0,00	0,00	(offen, 1/2) 325,00
<u>Nachtrag Nr. 3 („Vorh. Doppelbohlen einbrg.“)</u>					
02.03.0010 „Standfläche Autokran“	11.774,35	11.774,35	0,00	0,00	(offen, SV, 1/2) 5.887,18
02.03.0040 „Spundbohlen einpressen“	43.602,93	43.602,93	43.602,93	8.000,00 (???)	(anerk./gezahlt) 43.602,93
<u>Nachtrag Nr. 4 („Mehrkostenanmeldung Nr. 1“)</u>					
02.04.0050 „Berat. Ingenieur“	5.394,00	5.394,00	5.394,00	0,00 (???)	(anerk./gezahlt) 5.394,00
02.04.0070 „Bilder Beweissicherung“	4.320,24	1.930,32	4.320,24	1.838,40; jetzt 0,00 (???)	(anerk./gez. mehr) 1.838,40
	2.695,28	(Differenzabzug: 2.389,92) 2.695,28	0,00	0,00	(=Pos. 01.08.0019?) 0,00
02.04.0120 „Einzelkabelzuführung Dalbenbel.“					
<u>Nachtrag Nr. 5 („Mehrkostenanmeldung Nr. 2“)</u>					
02.05.0030 „Montage, Vorhaltung u. Demontage mobile Baustrasse“	8.051,02	8.051,02	0,00	0,00	(offen, 1/2) 4.025,51
<u>Nachtrag Nr. 7 („Mehrkostenanmeldung Nr. 3“)</u>					
02.07.0010 „Erschwerisse Einbau Hülsenrohre“	7.939,54	7.939,54	0,00	0,00	(teilw. Höhe?, 2/3) 5.293,03
02.07.0040 „Stahlkonstruktion als Zulage“	2.839,36	0,00 (Differenzabzug: 2.839,36)	0,00	0,00	0,00
<u>Nachtrag Nr. 8 („Mehrkostenanmeldung Nr. 4“)</u>					
02.08.0030 „Schweißnahtprüfung“	3.767,76	3.767,76	0,00	0,00	(Untergrund=Hindernis) 0,00
02.08.0040 „Pflahlkopfkreuze einschweißen“	14.963,84	14.963,84	0,00	0,00	(wohi P. d. Kl.) 0,00
02.08.0050 „Zusätzliche Pontonkosten“	4.037,31	4.037,31	4.037,31	4.037,31	(anerk./gezahlt) 4.037,31
02.08.0060 „Zusätzliche Vermessungskosten“	746,94	746,94	0,00	0,00	(Untergrund=Hindernis) 0,00
02.08.0090 „Baustelleneinkosten“	4.100,00	4.100,00	0,00	0,00	(Substanz?) 0,00

	36.065,88 (fehler: 7.025,32)	29.040,56	36.065,88	0,00	(anerk./gezahlt) 29.040,56 (mehr (-), Substanz?)
Nachtrag Nr. 9 („Stillstand Pfeilergründung“)					
02.09.0070 „Stillstandskosten“					
Nachtrag Nr. 10 („Änderung Geländer“)					
02.10.0010 „Änderung Geländer“	37.200,95	0,00	37.200,95	-20.292,99	(Höhe offen, Mitte) 8.453,98
02.10.0030 „Ertg. Vergabegewinn“	3.593,96	0,00	3.593,96	0,00	(Höhe offen, Mitte) 1.796,98
02.10.0040 „Ertg. Vergabegewinn Handlauf“	2.769,14	0,00	2.769,14	0,00	(Höhe offen, Mitte) 1.384,57
02.10.0050 „Mehrkosten Material“	2.625,68	0,00	2.625,68	0,00	(Höhe offen, Mitte) 1.312,84
Nachtrag Nr. 11 („Sonstiges“)					
02.11.0010 „Korrosionsschutzarb. Stöße“	2.873,96	0,00	2.873,96	0,00	(Ziff. 1.7.2 LV) 0,00
02.11.0020 „Pressensatzpunkte herst.“	6.236,37	0,00	6.236,37	0,00	(offen, erf.?, ½) 3.118,19
02.11.0030 „Materialnahme Stahlüberbau“	1.421,84	0,00	0,00	0,00	0,00
			(Differenzabzug: 1.421,84)		
02.11.0040 „Änderung Brückenlager“	13.618,01	0,00	13.618,01	0,00	(offen, SV, ½) 6.809,01
02.11.0050 „Keilplatten herstellen“	11.447,28	0,00	11.447,28	0,00	(offen, SV, ½) 5.723,64
02.11.0060 „Erschwemmisse Naturstein“	793,00	0,00	793,00	0,00	(LV) 0,00
02.11.0070 „Zweitbeton Pfeilerköpfe“	5.121,09	0,00	5.121,09	0,00	(offen, SV, ½) 2.560,55
02.11.0080 „Wasserbarrieren herstellen“	6.509,00	0,00	6.509,00	0,00	(vertraglich 30.10.2006) 0,00
02.11.0090 „Unterkonstruktion Beschilderung“	3.771,00	0,00	3.771,00	0,00	(Ziff. 1.8.18 LV) 0,00
02.11.0100 „Vorhaltung BE + BGK“	66.661,56	0,00	66.661,56	0,00	(gut 1/3 insges.) 30.000,00
02.11.0110 „Kosten Schlechtwetterzeit“	19.181,44	0,00	19.181,44	0,00	s. 02.11.0100
Zwischensumme (o. (teil-)anerk. bzw. neu streitige Positionen	252.430,40	0,00		-20.292,99	82.360,76
+ Differenz 02.09.0010 Stillstandskosten	7.025,32				
			- Differenzabzüge:		
			- 2.389,92		- Differenzabzüge (v. anerck.):
			- 2.839,36		- 2.389,92
			- 1.421,84		
			252.804,60		
=	259.455,72	0,00		-20.292,99	79.970,84
- 4 % Nachlass	10.378,23				
=	249.077,49	0,00	10.112,18	-811,72	3.198,83
			242.692,42	-21.104,71	76.772,01
+ 16% USt.	39.852,40			-3.376,75	12.283,52
Summe brutto	289.929,89	0,00	281.523,21	-24.481,46	89.055,53
			(=rechn. Klageford. alt)	(=rechn. Klageford. neu)	(=rd. knapp 1/3)
				(=rechn. Überzahlung)	

Die Differenz zwischen der Bruttosumme der streitigen Schlussrechnungspositionen (ohne neu streitige/anerkannte Positionen) und der Klageforderung dürfte sich aus den über die genannten streitigen Positionen hinaus erfolgten Kürzungen der Schlussrechnungspositionen (z. B. 01.03.0011 - 01.03.0013) ergeben, die offenbar von der Klägerin akzeptiert wurden.

**Fette und kursive Positionen wurden in der Schlussrechnung anerkannt und gezahlt, d. h. neu bestritten. Sie wurden hier aus der Rechnung ausgeklammert (wie auch von der Beklagten in ihrer Gesamtberechnung; rechtlich möglicherweise anerkannt?)**

